



# Gesetzliche Vorgaben zur Bewilligung der Elektrofischerei in Österreich

(Zusammengestellt von Wolfgang Hauer, BAW – Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde, Scharfling 18, 5310 Mondsee)

Bei der Antragstellung zur Bewilligung der Elektrofischerei, insbesondere bei den fischökologischen Untersuchungen im Rahmen der Gewässergütezustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), stellte sich wiederholt die Frage nach den formalen Anforderungen in den jeweiligen Bundesländern. Um Ihnen eine Hilfestellung zur Antragstellung zu bieten, sind die unterschiedlichen Bedingungen der Länder nachstehend dargestellt. Dies sollte aber auch zur Anregung dienen, wenn möglich auf diesem Gebiet eine Vereinheitlichung bzw. Vereinfachung anzustreben.

Die einschlägigen Bestimmungen sind sowohl in einer Übersichtstabelle als auch jeweils nach Bundesländern geordnet in ausführlicher Form dargestellt. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die in den Listen angeführten Kontaktpersonen.

Bundesland:	Burgenland	Kärnten	Oberösterreich	Niederösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>Ges. Grundlage:</b>	LFG 1949	LFG 2000	LFG 1983 idgF	LFG 2001	LFG 2002	LFG 2000	LFG 2000	BinnenFG 2000	WFG 1948
<b>Bewilligungspflicht:</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja
<b>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:</b>	keine	keine	keine	Unters. gem §72 WRG	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	keine	keine
<b>Zuständige Behörde:</b>	BH	Land	Land	LFV	LFV	BH	BH	BH od. Land	MA 58
<b>Antragsform, Beurteilung:</b>	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung
<b>Zulassungsanforderungen für Elektrofischereigeräte:</b>	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung
<b>Anforderungen an den Anodenführer:</b>	keine	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	keine
<b>Elektrofischereikurs:</b>	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	0
<b>Art und zeitliche Gültigkeit der Bewilligung:</b>	1 Jahr	max. 3 Jahre	bedarfsorientiert meist 3 Jahre	bedarfsorientiert max. Pachtperiode	bedarfsorientiert max. Pachtperiode	meist 1 Jahr	bedarfsorientiert max. 3 Jahre	entfällt	bedarfsorientiert
<b>Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen:</b>	keine	Angaben erforderlich	keine	vorgeschrieben	vorgeschrieben	keine	vorgeschrieben	vorgeschrieben	keine
<b>Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligung der E-Fischerei:</b>	keine Angaben	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Wiss. Unters., Beweissichg.	Wiss. Unters., Beweissichg.	Wiss. Unters., Beweissichg.	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung
<b>Kosten:</b>	kein Abgaben	LVA 43,60	LVA 39,- + 13,20 Stempel	LVA 17,44 + 13,20 Stempel	LVA 22,40 + 13,20 Stempel	LVA 28,30 + 13,20 Stempel	LVA 65,- entfällt	LVA 6,54 + 13,20 Stempel	
<b>Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid:</b>	wenige Tage	ca. 1 Monat	max. 14 Tage	1–2 Tage	1 Woche	2–3 Wochen	wenige Tage	entfällt	ca. 1 Monat

Bundesland:

## BURGENLAND

**Ges. Grundlage:**

Burgenländisches Fischereigesetz 1949, § 57 Abs. 2, § 54 Abs. 1

**Bewilligungspflicht:**

Ja

**Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:**

Derzeit keine Ausnahmen

**Zuständige Behörde:**

Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

**Antragsform, Beurteilung:**

Schriftlich an örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Antrag kann sowohl vom technischen Büro als auch vom Auftraggeber gestellt werden

**Zulassungsanforderungen für Elektrofischereigeräte:**

Wird bei den BHs unterschiedlich beurteilt; einheitliche Vorgangsweise wäre zielführend

**Anforderungen an den Anodenführer:**

Grundsätzlich wird der Elektrofischereikurs beim BAW anerkannt.

**Elektrofischereikurs:**

Siehe Anodenführer.

**Art und zeitliche Gültigkeit der Bewilligung:**

Zumeist ein Jahr; kann aber bei Begründung, z. B. wissenschaftliches Interesse, länger ausgestellt werden.

**Vorschreibungen von**

Keine Vorschreibungen

**Hilfs- u. Transporteinrichtungen:**

**Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligung der E-Fischerei:**

Keine Angaben

**Kosten:**

Keine Angaben

**Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid:**

Wird meist innerhalb einiger Tage erledigt.

**Anmerkung:**

Das burgenländische Fischereigesetz befindet sich derzeit in Überarbeitung.

**Auskunft:** Amt der burgenländischen Landesregierung, Mag. Gerda Török, Tel. 057-600-2363, [gerda.toeroek@bglg.gv.at](mailto:gerda.toeroek@bglg.gv.at)



Bundesland:	<b>KÄRNTEN</b>	
<b>Ges. Grundlage:</b>	Kärntner Fischereigesetz 2000 § 35 Abs. 11 und 12	
<b>Bewilligungspflicht:</b>	Ja	
<b>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:</b>	Derzeit keine	
<b>Zuständige Behörde:</b>	Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 11 – Agrarrecht, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt	
<b>Antragsform, Beurteilung:</b>	Schriftlich an das Amt der Kärntner Landesregierung. Antrag kann von der Person, welche die Elektrofischerei durchführt, oder auch vom Bewirtschafter oder Fischereiberechtigten gestellt werden. Vorher Verständigung des Landesfischereinspektors (LFI) und des Revierausschusses, Bericht am Ende Jahres über Anzahl und Art der gefangenen Fische usw.	
<b>Zulassungsanforderungen für Elektrofischereigeräte:</b>	Lt. Fischereigesetz geeignetes Aggregat, Beurteilung durch Landesfischereinspektor (z.B. Zertifikat Grassl)	
<b>Anforderungen an den Anodenführer:</b>	Nachweis eines anerkannten Elektrofischereikurses	
<b>Elektrofischereikurs:</b>	Kurs des BAW oder beim LFI in Starnberg. Andere Kurse bedürfen einer Anerkennung bzw. Beurteilung durch den LFI.	
<b>Art und zeitliche Gültigkeit der Bewilligung:</b>	Derzeit maximal 3 Jahre	
<b>Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen:</b>	Ja, welche Einrichtungen verwendet werden, sind im Antrag anzugeben; Eignung durch den LFI beurteilt	
<b>Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligung der E-Fischerei:</b>	Für wissenschaftliche oder fischereiwirtschaftliche Zwecke (für wissenschaftliche Zwecke nur durch geeignete wissenschaftliche Institution oder Person, Prüfung durch den LFI). Zusätzlich Beurteilung notwendig, ob Auswirkungen auf benachbarte Fischgewässer zu erwarten sind (Beurteilung durch LFI).	
<b>Kosten:</b>	Landesverwaltungsabgabe: € 43,60	
<b>Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid:</b>	Ca. 1 Monat	
<b>Auskunft:</b> Amt d. Kärntner Landesregierung, Abt. 11 – Agrarrecht, Landesfischereinspektor Dr. Honsig-Erlenburg, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, Tel. 050536-31540, <a href="mailto:wolfgang.honsig-erlenburg@ktn.gv.at">wolfgang.honsig-erlenburg@ktn.gv.at</a>		

Bundesland:	<b>NIEDERÖSTERREICH</b>	
<b>Ges. Grundlage:</b>	NÖ Fischereigesetz 2001, Wasserrechtsgesetz idF der WRG-Novelle 2003	
<b>Bewilligungspflicht:</b>	§ 13 NÖ FischG 2001, § 72 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz WRG idF der WRG-Novelle 2003	
<b>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:</b>	§ 72 Abs. 1 WRG idF der WRG-Novelle 2003	
<b>Zuständige Behörde:</b>	Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten	
<b>Antragsform, Beurteilung:</b>	Schriftlicher Antrag durch den Fischereiausübungsberechtigten oder durch das technische Büro mit schriftlicher Zustimmungserklärung des oder der Fischereiausübungsberechtigten	
<b>Zulassungsanforderungen für Elektrofischereigeräte:</b>	Vorrichtungen, Fangmittel oder Fangmethoden müssen für den Verwendungszweck geeignet sein. Im Gesetz sind keine speziellen Anforderungen definiert, ab 2009 wird die ÖVE-E 36/1970 in die Bescheide implementiert.	
<b>Anforderungen an den Anodenführer:</b>	Das Fischereigesetz verlangt ausgebildetes Personal, die Qualifikation wird aber nicht näher definiert. Die Beurteilung obliegt dem NÖ LFV. Die Vorlage von Zeugnissen ist nach dem Gesetz nicht erforderlich, wird aber in der Regel in Kopie einem Ansuchen beigelegt. Eine Prüfung oder ein Kurs ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben.	
<b>Elektrofischereikurs:</b>	Grundsätzlich für den beantragten Zeitraum, maximal für die Dauer der Pachtperiode	
<b>Art und zeitliche Gültigkeit der Bewilligung:</b>	Die Vorschreibung von Hilfs- und Transporteinrichtungen ist ausdrücklich im Gesetz vorgesehen und wird auch im Bescheid des NÖ LFV aufgetragen.	
<b>Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen:</b>	Beweissicherungen, wissenschaftliche Untersuchungen, (plötzliches) Trockenfallen von Gewässerstrecken und Bewirtschaftungsmaßnahmen, Laichfischfang und Bewirtschaftung von Seitenbächen, Baustellenabfischungen. In Gewässerstrecken mit nachgewiesenem Vorkommen von heimischen Krustentieren oder Flussperlmuscheln darf eine Ausnahmebewilligung zum Abfischen mit elektrischem Strom nur dann erteilt werden, wenn eine Gefährdung dieser Tierarten vermieden wird. Eine solche Abfischung darf nur in mehrjährigen Abständen erfolgen.	
<b>Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligung der E-Fischerei:</b>	Landesabgabe: € 17,44 pro Revier, Bundesabgabe € 13,20 pro Ansuchen	
<b>Kosten:</b>	Ausfertigung des Bescheides in ein bis zwei Tagen nach Einlangen des Antrages.	
<b>Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid:</b>		
<b>Auskunft:</b> NÖ Landesfischereiverband, Dr. Anton Öckher, Vorsitzender, Karl Gravogl, Landesgeschäftsführer, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten, Tel. +43 (2742) 72968-12, Fax. +43 (2742) 7296820, E-Mail: <a href="mailto:fisch@noe-lfv.at">fisch@noe-lfv.at</a> , Website: <a href="http://www.noe-lfv.at">www.noe-lfv.at</a>		

<p>Bundesland:</p> <p><b>Ges. Grundlage:</b></p> <p><b>Bewilligungspflicht:</b></p> <p><b>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:</b></p> <p><b>Zuständige Behörde:</b></p> <p><b>Antragsform, Beurteilung:</b></p> <p><b>Zulassungsanforderungen für Elektrofischereigeräte:</b></p> <p><b>Anforderungen an den Anodenführer:</b></p> <p><b>Elektrofischereikurs:</b></p> <p><b>Art und zeitliche Gültigkeit der Bewilligung:</b></p> <p><b>Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen:</b></p> <p><b>Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligung der E-Fischerei:</b></p> <p><b>Kosten:</b></p> <p><b>Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid:</b></p>	<p><b>OBERÖSTERREICH</b></p> <hr/> <p>ÖÖ. Fischereigesetz vom 19. 5. 1983, LGBl. Nr. 60/1983 idgF., § 33</p> <p>Ja</p> <p>Eine Bewilligung ist in jedem Fall vor der Befischung einzuholen. Duldungspflicht (WRG) durch den Fischereiberechtigten bei wiederkehrenden Befischungen im Rahmen der GZÜV.</p> <p>Amt der ÖÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Bahnhofplatz 1 (LDZ), 4020 Linz</p> <p>Schriftlich an LRG, Bewilligung auf Basis eines Gutachtens eines Amts-SV für Fischerei. Antragstellung durch grundsätzlich jedermann, Formular auf der Website des Amtes der ÖÖ Landesregierung</p> <p>Keine definierten Anforderungen durch das LFG, es wird jedoch im Bescheid auf die Elektrotechnikverordnung 2002, BGBl. II Nr. 222/2002 idF BGBl. II Nr. 33/2006 (Anhang I, I Z 3) über »Errichtung und Betrieb von »Elektrofischereianlagen« verwiesen. Mögliche Überprüfung der Aggregate durch die Landesforstinspektion?</p> <p>Fachliche Eignung (LFG), Beurteilung der fachlichen Eignung durch Fischereisachverständige der LRG ÖÖ</p> <p>Elektrofischereikurse beim BAW, LFI Starnberg oder im Rahmen der einschlägigen Berufsausbildung. Andere Kurse bedürfen einer Anerkennung durch die Abt. Land- und Forstwirtschaft beim Amt der ÖÖ Landesregierung.</p> <p>Behörde legt eine bedarfsorientierte Bewilligungsdauer fest, in der Praxis meist 3 Jahre.</p> <p>Sind im Landesfischereigesetz ÖÖ nicht vorgeschrieben.</p> <p>Im Interesse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers, insbesondere zur Hege des Fischbestandes, ferner bei Vorliegen fischereifährdender Verhältnisse, wie z. B. bei Niederwasser, Gewässerabkehr und Gewässerverunreinigungen, sowie zur Vornahme von Beweissicherungen und für wissenschaftliche Zwecke.</p> <p>€ 39,- Verwaltungsabgabe, Stempelgeb. € 13,20, eingehoben bei Zustellg. d. Bescheides</p> <p>Maximal 14 Tage</p> <p><u>Auskunft:</u> Amt der ÖÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Bahnhofplatz 1 (LDZ), 4020 Linz, Tel. 0732-7720-11801, <a href="mailto:lfw.post@ooe.gv.at">lfw.post@ooe.gv.at</a></p>	
--	--	---

<p>Bundesland:</p> <p><b>Ges. Grundlage:</b></p> <p><b>Bewilligungspflicht:</b></p> <p><b>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:</b></p> <p><b>Zuständige Behörde:</b></p> <p><b>Antragsform, Beurteilung:</b></p> <p><b>Zulassungsanforderungen für Elektrofischereigeräte:</b></p> <p><b>Anforderungen an den Anodenführer:</b></p> <p><b>Elektrofischereikurs:</b></p> <p><b>Art und zeitliche Gültigkeit der Bewilligung:</b></p> <p><b>Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen:</b></p> <p><b>Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligung der E-Fischerei:</b></p> <p><b>Kosten:</b></p> <p><b>Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid:</b></p>	<p><b>SALZBURG</b></p> <hr/> <p>Salzburger Fischereigesetz 2002 § 24</p> <p>Ja</p> <p>Notwendige wiederkehrende Fischbestandsaufnahmen nach Artikel 5 und 8 oder im Rahmen eines Maßnahmenprogrammes nach Art. 11 der WRRL, jedenfalls verpflichtende Verständigung des Bewirtschafters und des Landesfischereiverbandes Salzburg.</p> <p>Salzburger Landesfischereiverband, Reichenhaller Straße 6, 5020 Salzburg, Tel. 0662-84 26 84, Fax 0662-84 26 84-9, E-Mail: <a href="mailto:buero@fischereiverband.at">buero@fischereiverband.at</a></p> <p>Schriftlich an LFV. Ist der Antragsteller nicht selbst Bewirtschaftler, so ist die Zustimmung des Bewirtschafters anzuschließen. Antragsformular unter <a href="http://www.fischereiverband.at">http://www.fischereiverband.at</a> Geeignet und geprüft, TÜV-Prüfbericht von konzessioniertem Elektrounternehmen</p> <p>Lt. FG. entsprechend ausgebildetes Personal, Beurteilung durch den Landesfischereiverband</p> <p>Elektrofischereikurs beim BAW oder LFI in Starnberg oder einschlägige Berufsausbildung zum Fischereifacharbeiter/Fischereimeister</p> <p>Bewilligungsdauer bedarfsorientiert, wird mit Bescheid des Landesfischereiverbandes festgelegt, maximal 5 Jahre bzw. bis Ende der Pachtperiode</p> <p>Hilfs- und Transporteinrichtungen werden vorgeschrieben.</p> <p>Wissenschaftliche Untersuchungen, Bestandserhebungen, Beweissicherungen</p> <p>Landesverwaltungsabgabe (dzt. € 22,40) + Vergebührg. Antrag bzw. Beilagen (€ 13,20)</p> <p>7 Arbeitstage</p> <p><u>Auskunft:</u> Mag. Daniela Latzer, Landesfischereiverband Salzburg, Reichenhaller Straße 6, 5020 Salzburg, Tel. 0662-842684, <a href="mailto:buero@fischereiverband.at">buero@fischereiverband.at</a></p>	
--	--	--

Bundesland:

**STEIERMARK****Ges. Grundlage:**

Steiermärkisches Fischereigesetz 2000 § 15

**Bewilligungspflicht:**

Ja

**Ausnahmen von der****Bewilligungspflicht:**

Bei akuter Gefahr für den Fischbestand, z. B. bei seuchenhafter Erkrankung, bei Austrocknung od. Versiegen von Gewässern, Wehrbruch, Dambruch usw., ist für eine Fischrettungsaktion mittels Elektrofischerei keine Ausnahmebewilligung erforderlich, jedoch unverzügliche Mitteilungspflicht an das Amt der Stmk. Landesregierung. Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

**Zuständige Behörde:****Antragsform, Beurteilung:**

Schriftlich an zuständige Bezirkshauptmannschaft, dort beurteilt ein Amtssachverständiger den Antrag. Antrag kann von der Person, die die Elektrofischerei ausführt, aber auch vom Fischereiberechtigten selbst gestellt werden.

**Zulassungsanforderungen für Elektrofischereigeräte:**

Darf nur mit vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung aufgrund eines Gutachtens eines elektrotechnischen Amtssachverständigen, FA 17B Elektrotechnik, zugelassenen Geräten durchgeführt werden! Überprüfung alle 2 Jahre von akkreditierten Elektronunternehmen (Liste auf der Homepage des BMWA, [www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at), Liste der akkreditierten Prüf- u. Überwachungsstellen). Gewerberechtlich sind Elektrotechniker zur Überprüfung von Elektrofischereianlagen befugt. In der Steiermark selbst konnte kein geeignetes Unternehmen ausfindig gemacht werden!

**Anforderungen an den****Anodenführer:****Elektrofischereikurs:**

Als Auflage wird in den Bescheiden vorgeschrieben, dass der Betrieb von mind. 2 Personen auszuführen ist, dem verantwortlichen (geschulten) Elektrofischer u. einem ebenfalls geschulten Helfer. LFV Steiermark führt eigene Kurse durch, die für Mitglieder kostenlos sind, es werden aber auch Kurse von anderen Institutionen anerkannt.

**Art und zeitliche Gültigkeit der Bewilligung:**

Die Behörde legt eine bedarfsorientierte Bewilligungsdauer fest, meist 1 Jahr.

**Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen:**

Nicht vorgeschrieben

**Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligung der E-Fischerei:**

Aus Gründen der Pflege der Gewässer und des Fischbestandes oder zu wissenschaftlichen Zwecken

**Kosten:**

Gebühren für Antrag auf Genehmigung einer E-Befischung € 13,20 und für Beilagen je € 3,20 sowie Landesverwaltungsabgabe € 28,30  
2–3 Wochen, sofern die Unterlagen vollständig sind

**Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid:**

**Auskunft:** Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 10 A, Agrarrecht und Ländliche Entwicklung, Mag. Gabriela Sagris, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz, Tel. (0316) 877-6909, Fax (0316) 877-6900, E-Mail: [gabriela.sagris@stmk.gv.at](mailto:gabriela.sagris@stmk.gv.at)

Bundesland:

**TIROL****Ges. Grundlage:**

Tiroler Fischereigesetz 2002 § 31 Abs. 7

**Bewilligungspflicht:**

Ja

**Ausnahmen von der****Bewilligungspflicht:**

Zur Verhütung ernster Schäden am Fischbestand, durchgeführt von Beauftragten des zuständigen Fischereiviererausschusses im Auftrag des Fischereiausübungsberechtigten. Anzeigepflicht bei der Behörde spätestens am Vortag.

**Zuständige Behörde:****Antragsform, Beurteilung:**

Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde  
Schriftlicher Antrag durch den Fischereiausübungsberechtigten, falls ein Bewirtschafter bestellt sein sollte, auch dieser (vgl. §§ 11 Abs. 3, 12 und 13). Technische Büros können nur einen Antrag auf Bewilligung von Bestandsaufnahmen im Sinne von Abs. 7 stellen (notwendige wiederkehrende Fischbestandsuntersuchungen im Sinne der EU-WRRL). In diesen Fällen ist der Fischereiausübungsberechtigte nur zu informieren.

**Zulassungsanforderungen für Elektrofischereigeräte:**

Lt. TFG 2002 geeignete Fangvorrichtung, Beurteilung durch die bescheidausstellende Behörde aufgrund vorgelegter Unterlagen

**Anforderungen an den****Anodenführer:****Elektrofischereikurs:**

Anodenführung durch fachkundige Personen, Kursnachweis

Kurse des BAW, LFI aber auch anderer Institutionen, wie z.B. Fischereiverbände, werden anerkannt. Beurteilung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

**Art und zeitliche Gültigkeit der Bewilligung:**

Bedarfsorientiert, maximal jedoch 3 Jahre

**Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen:**

Hilfs- und Transporteinrichtungen werden vorgeschrieben.

**Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligung der E-Fischerei:**

Für Zwecke der Forschung oder der Fischereiwirtschaft

**Kosten:**

Landesverwaltungsabgabe € 65,-; Eingabegeb. € 13,20; Beilagengeb. je nach Beilagenanzahl  
Bei Vollständigkeit der Unterlagen wenige Tage

**Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid:**

**Auskunft:** Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Dr. Franz Kotter, Heiligegeiststraße 7–9, Zi 1-075, 6020 Innsbruck, Tel. 0512-508-2494 (2540), [franz.kotter@tirol.gv.at](mailto:franz.kotter@tirol.gv.at)

Bundesland:

## VORARLBERG



**Ges. Grundlage:**

Gesetz über die Fischerei in Binnengewässern 2000 § 15 Abs. 3 c und 4 sowie Fischerei-VO LGBL. Nr. 36/2001, 60/2004

**Bewilligungspflicht:**

Eine Bewilligungspflicht im herkömmlichen Sinne besteht nicht.

**Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:**

Entfällt, da keine Bewilligungspflicht

**Zuständige Behörde:**

Örtlich zuständige BH bzw. die LRG

**Antragsform, Beurteilung:**

Entfällt, da keine Bewilligungspflicht

**Zulassungsanforderungen für Elektrofischereigeräte:**

Nur ortsveränderliche Gleichstromgeräte, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen

**Anforderungen an den Anodenführer:**

Darf nur von Personen ausgeübt werden, die den Fischer-Ausweis besitzen und einen einschlägigen Kurs über die Elektrofischerei besucht haben.

**Elektrofischereikurs:**

Der Kurs hat elektrotechnische, fischereiwirtschaftliche und maßgebliche fischereirechtliche Lehrinhalte sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen zu vermitteln. Der LfV führt eigene Elektrofischereikurse durch.

**Art und zeitliche Gültigkeit der Bewilligung:**

Entfällt, da keine Bewilligungspflicht

**Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen:**

Regelung gemäß Fischereiverordnung LGBL. Nr. 36/2001 i.d.g.F., § 18 Fischtransport

**Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligung der E-Fischerei:**

Nur zum Zweck der Rettung eines gefährdeten Fischbestandes, der Bestandsaufnahme, der Beweissicherung, des Laichfischfanges, der Ausbildung der E-Fischer und wissenschaftlicher Untersuchungen. Unter bestimmten Voraussetzungen auch für Bewirtschaftung von Aufzuchtsgewässern. Keine E-Befischungen in Gewässern, in denen Fische des Gefährdungsstatus 1 und 2 nach der Roten Liste Vorarlberg (§ 1 Naturschutzverordnung) oder in der Anlage 2 genannte Krebsarten vorkommen.

**Kosten:**

Entfällt, da keine Bewilligungspflicht

**Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid:**

Entfällt, da keine Bewilligungspflicht

Auskunft: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Dr. Benno Wagner, Tel. 05574-511-25113, [benno.wagner@vorarlberg.at](mailto:benno.wagner@vorarlberg.at)

Bundesland:

## WIEN



**Ges. Grundlage:**

Wiener Fischereigesetz 1948, § 49, § 49a

**Bewilligungspflicht:**

Ja

**Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:**

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind nicht vorgesehen.

**Zuständige Behörde:**

Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58, Volksgartenstraße 3, A-1082 Wien, Tel. +43(0)4000-96815, E-Mail: [post@ma58.wien.gv.at](mailto:post@ma58.wien.gv.at)

**Antragsform, Beurteilung:**

Schriftliches Ansuchen, die fischereirechtliche Bewilligung zur Verwendung von elektrischem Strom in Form eines Bescheides vom Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58, insbesondere der vorgesehene Zeitraum, die zu beanspruchende Örtlichkeit sowie die näheren Modalitäten. Die Beurteilung des beabsichtigten Projektes erfolgt im Rahmen einer mündlichen Büroverhandlung.

**Zulassungsanforderungen für Elektrofischereigeräte:**

Die elektrische Anlage der Elektrofischereivorrichtung hat den Anforderungen der ÖVE-EN 36/1970 und die zugehörigen elektrischen Fischereigeräte haben den Vorgaben der ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-86/2004 zu entsprechen.

**Anforderungen an den Anodenführer:**

Keine

**Elektrofischereikurs:**

Prüfungen oder Kurse für Anodenführer sind nicht bekannt.

**Art und zeitliche Gültigkeit der Bewilligung:**

Die zeitliche Gültigkeit der E-Bescheide hängt von den Intentionen des jeweiligen Antragstellers ab und wird von der Dauer der geplanten Maßnahmen bestimmt. In der Regel beträgt die Bewilligungsdauer zwischen mehreren Tagen und einigen Jahren.

**Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen:**

Hilfs- und Transporteinrichtungen wurden von den Amtssachverständigen bisher nicht beantragt und infolgedessen auch nicht bescheidmässig vorgeschrieben.

**Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligung der E-Fischerei:**

Ordnungsgemäße Bewirtschaftung, die Verhütung ernster Schäden an Fischgründen und Gewässern. Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume. Beweissicherungen, wissenschaftliche Lehre und Forschung, Gesundheitsvorsorge und die öffentliche Sicherheit.

**Kosten:**

Sollte für den Antragsteller keine Kostenbefreiung bestehen, hat dieser die Eingabengebühr (€ 13,20), die Gebühr für die Verhandlungsschrift (in der Regel € 13,20) und die Verwaltungsabgabe (€ 6,54) zu bezahlen.

**Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid:**

Im Falle der Einbringung eines vollständigen, konsensfähigen Ansuchens ist bis zur bescheidmässigen Erledigung mit durchschnittlicher Verfahrensdauer von ca. 4 Wochen zu rechnen.

Auskunft: Wiener Fischereiausschuss, MA 58, WRG Dr. Dymas, Tel. 01-4000-96839, [dys@ma58.magwien.gv.at](mailto:dys@ma58.magwien.gv.at)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2009

Band/Volume: [62](#)

Autor(en)/Author(s): Hauer Wolfgang

Artikel/Article: [Gesetzliche Vorgaben zur Bewilligung der Elektrofischerei in Österreich 102-106](#)